

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1958

Nummer 34

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer	Seite
13. 5. 58	Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (BesAG)	2532	149

2032

GV. 58,
149
S. 2.
GV. 59,
119 r.

Besoldungsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BesAG).

Vom 13. Mai 1958.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten und Richter

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen oder nur nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Landes.

(2) Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf Richter anzuwenden.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei den ordentlichen und außerordentlichen Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

(1) Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Abweichend hiervon entsteht der Anspruch auf Dienstbezüge mit der Einweisung in die Planstelle, wenn

- a) die Verleihung eines Amtes nicht der Ernennung bedarf,
- b) die Amtsbezeichnung des verliehenen Amtes in mehreren Besoldungsgruppen aufgeführt ist,

- c) die für das Amt in der Besoldungsordnung vorgesehenen Einreihungsvoraussetzungen sich ändern,
- d) der Beamte gemäß Absatz 2 rückwirkend eingewiesen wird.

(2) Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so soll er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war. Auch ohne diese Voraussetzung kann ein Beamter vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats eingewiesen werden, in dem die Verleihung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.
- (2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.
- (3) Die Landesregierung bestimmt die Behörden, die die Dienstbezüge der Landesbeamten festsetzen. Für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts setzt die oberste Dienstbehörde die Dienstbezüge fest; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter), B (feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) — Anlage 1 — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienst-

Anlage 1

alterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafrechtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10a am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das nach Absatz 1 maßgebende Lebensalter an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt. Bei Beamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, gilt als Mindestdienstzeit ein Zeitraum von drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.
4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 bis A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 4, 6 oder 8 für die ersten Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben. Abweichend hiervon wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 10a in die Besoldungsgruppe A 11 das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(6) Ist der Beamte aus einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes in eine Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes oder aus einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes in eine Besoldungsgruppe des höheren Dienstes übergetreten, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9, A 10, A 10a, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 4 festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter be-

ginnt jedoch — wenn es für den Beamten günstiger ist — sechs Jahre nach seinem Besoldungsdienstalter in den in Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen angestellt (eingestellt), so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Bei Lehrkräften, für die die Besoldungsgruppen A 11a und A 11b Eingangsgruppen ihrer Laufbahn sind, wird der Beginn des Besoldungsdienstalters in diesen Besoldungsgruppen nach den Grundsätzen in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzt. Sie erhalten beim Übertritt aus einer dieser Besoldungsgruppen in die Besoldungsgruppe A 13 in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11a oder A 11b hatten.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Verbände von solchen und im nichtöffentlichen Schuldienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Forschungsinstituten, im nichtöffentlichen Eisenbahndienst und bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs-)post oder von der Bundes-(Reichs-)bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

§ 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind. Als solche gelten bei Verwaltungs- und Polizeivollzugsbeamten des gehobenen Dienstes, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, sämtliche Tätigkeiten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis nach der zweiten Verwaltungsprüfung.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gehälts bezieht,

2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 59 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) bezeichneten Art oder gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis, das auf Antrag des Beamten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte, der Entlassung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in den Dienst eines der in § 1 genannten Dienstherrn über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen der Entlassung und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat. Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub öffentlichen Belangen gedient hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung eines Ruhestandsbeamten oder beim Wechsel des Dienstherrn wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Mitteilung des Besoldungsdienstalters

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlags

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage 2 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

Anlage 2

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

§ 13

Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis in der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete oder geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Geistliche,
4. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
5. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage 2 für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, die zum Kinderzuschlag berechnigten, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. im Dienst kommunaler Spitzenverbände.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Finanzminister.

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird; es darf keine andere Person vorhanden sein, die zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und dazu imstande ist,

6. uneheliche Kinder einer Beamtin,

7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zu den Leistungen von anderer Seite im Sinne der Nummer 5.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünf- und zwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünf- und zwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünf- und zwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder

bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark,

bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und

vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an monatlich vierzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.

3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird

der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.

4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann auf Antrag des Vormundschaftsgerichts der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt werden.

4. Titel

Zulagen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte. Eine Planstelle gilt auch dann als besetzbar, wenn ihr Inhaber ein Amt im Sinne des Satzes 1 wahrnimmt.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen nach den §§ 10 und 24, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte die mit der Zulage ausgestattete Stelle innehat.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister, für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Aufsichtsbehörde, durch Rechtsverordnung.

ABSCHNITT III

Überleitung der vorhandenen Beamten und Richter in das neue Recht

§ 24

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage 3) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage 1 für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

Anlage 3

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten am 31. März 1957 zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist; das bisherige Grundgehalt umfaßt auch

- a) die bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschüsse zum Grundgehalt,
- b) die Zuschläge nach den §§ 21a und 21c des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954,
- c) die nach der Anlage zu § 2 der Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 1957 (GV.NW. S. 35) gewährten Zulagen.

Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das neue Grundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage 3 Abschnitt a), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich der Beamte nach bisherigem Recht am 31. März 1957 befand, so ist dieses Grundgehalt für die Höhe der ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage maßgebend. Das nach Satz 3 für die Höhe der Ausgleichszulage maßgebende Grundgehalt erhöht sich zu denselben Zeitpunkten, zu denen der Beamte nach bisherigem Recht aufgestiegen wäre, um die Dienstalterszulage bis zur Erreichung des Endgrundgehalts.

(4) Es gelten entsprechend die Absätze 1 bis 3 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor Verkündung des Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten sind, und die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor Verkündung des Gesetzes in eine höhere Dienstaltersstufe aufgestiegen sind. Dies gilt auch für die Beamten, die nach dem Gesetz zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS.NW. S. 321) überzuleiten waren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Überleitung

- a) der außerplanmäßigen Beamten, der Hilfsbeamten und der entpflichteten Hochschullehrer,
- b) von Beamten (einschl. der unter Buchstabe a aufgeführten), deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat,
- c) von Beamten (einschl. der unter Buchstabe a aufgeführten), die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

(6) Tritt ein Beamter, der gemäß Absatz 3 eine Ausgleichszulage erhält, in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt über und bleibt das neue Grundgehalt hinter dem bisherigen Grundgehalt zuzüglich der Ausgleichszulage gemäß Absatz 3 zurück, so erhält er in der neuen Besoldungsgruppe eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis diese durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

ABSCHNITT IV

Übergangsvorschriften

§ 26

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind,
- b) auf die § 52 b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die mit Rücksicht auf ihr am 8. Mai 1945 bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Anschluß an die Ableistung des restlichen Vorbereitungsdienstes eingestellt worden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 27

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten sind nach folgenden Vorschriften festzusetzen:

1. Versorgungsberechtigte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1937 eingetreten ist oder die als Hinterbliebene eines bis zum 30. Juni 1937 in den Ruhestand getretenen und nach diesem Zeitpunkt verstorbenen Beamten Versorgung beziehen, erhalten als neues Grundgehalt den Monatsbetrag des Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zu Grunde zu legen war, erhöht um

a) 68 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt von mehr als 300 DM war,

b) 78 vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder festes Grundgehalt bis zu 300 DM war,

c) 83 vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,

d) 78 vom Hundert in den übrigen Fällen.

Zu den nach Buchstabe c) und d) errechneten neuen Grundgehältern tritt als deren Bestandteil ein besonderer Zuschlag, wenn der Monatsbetrag des früheren Grundgehaltes einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen unter 230 DM lag; er beträgt bei früheren Grundgehältern

bis zu 154,99 DM	24 DM,
von 155 DM bis zu 174,99 DM	21 DM,
von 175 DM bis zu 189,99 DM	17 DM,
von 190 DM bis zu 204,99 DM	14 DM,
von 205 DM bis zu 214,99 DM	11 DM,
von 215 DM bis zu 229,99 DM	6 DM.

Das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a) oder b) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Ist das nach Buchstabe d) ermittelte neue Grundgehalt einer der ersten drei Dienstaltersstufen einer Besoldungsgruppe, die nicht Eingangsbesoldungsgruppe ist, niedriger als das nach Buchstabe c) ermittelte Grundgehalt der gleichen Dienstaltersstufe der entsprechenden Eingangsbesoldungsgruppe, so ist das nach Buchstabe c) ermittelte höhere Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zu Grunde zu legen.

2. Die übrigen Versorgungsberechtigten erhalten als neues Grundgehalt das Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zu Grunde zu legen war, erhöht um 12 vom Hundert. Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen, in die Versorgungsberechtigte nach § 4 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS.NW. S. 321) überzuleiten waren, sind zu berücksichtigen.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten entsprechend, wenn den Versorgungsbezügen ein Diätensatz zu Grunde liegt.

4. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zu Grunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von 68 vom Hundert. Soweit derartige Versorgungsbezüge nach dem 1. April 1951 festgesetzt und dabei Zulagen zu den Dienst- oder Versorgungsbezügen bereits berücksichtigt worden sind, verringert sich die Zulage nach Satz 1 entsprechend.

5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß	Ortszuschlag
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

- (2) Personen, die Ansprüche der in Absatz 1 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsberechtigten gleich, wenn der Anspruch sich von einem Beamtenverhältnis ableitet, das vor dem 1. April 1957 beendet worden ist.

§ 28

Bei Versorgungsberechtigten, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, gilt § 16 entsprechend.

KAPITEL III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 29

- (1) Soweit die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, sind sie nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen.

- (2) Der Innenminister oder der zuständige Fachminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Richtlinien

- a) für die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Grundsätzen,

- b) für die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen

zu erlassen und dabei Höchstgrenzen festzulegen.

§ 30

- (1) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auch die übrigen Geldbezüge ihrer Beamten nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu regeln.

- (2) Zu den übrigen Geldbezügen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Geldbezüge, die die Beamten mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche oder nebenamtliche Dienststellung erhalten. Die nach den Beihilfengrundsätzen in Krankheits-

Geburts- und Todesfällen zu leistende Fürsorge kann durch den Abschluß einer Versicherung gewährt werden.

§ 31

Die Vorschriften der §§ 27 bis 30 gelten auch für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 32

- (1) Die oberste Aufsichtsbehörde tritt in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

- (2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) beginnt das Besoldungsdienstalter der Anstellungsgruppe

- a) in den Besoldungsgruppen bis A 12 mit dem 21. Lebensjahr,

- b) in den Besoldungsgruppen von A 13 ab mit dem 23. Lebensjahr.

§ 6 Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird die Stelle während der Amtszeit gehoben, so richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach den allgemeinen Vorschriften; entsprechend ist zu verfahren, wenn der Beamte im Falle seiner Wiederberufung nach zwölftjähriger Amtszeit für seine Person die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe erhält.

§ 33

- (1) Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnis zu übertragen, gelten für diese Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 34

Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister Beamte, die unter § 9 des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 1956 (GS.NW. S. 315) fallen, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften dieses Gesetzes neu überzuleiten und ihnen, so weit erforderlich, Zulagen zu gewähren.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 35

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS.NW. S. 225) wird wie folgt geändert:

1. In § 125 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Eingangsstufe“ durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe“ ersetzt.

2. § 148 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann.“

3. In § 149 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Diäten“ durch das Wort „Dienstbezüge“ ersetzt.

4. In § 199 werden die Worte „Anfangs- und Endgrundgehalt“ durch die Worte „der dritten und der letzten Dienstaltersstufe“ ersetzt.

§ 36

§ 127 der Reichshaushaltsordnung erhält für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Fassung:

„§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden.“

§ 37

Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch dieses Gesetz in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit die Bezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig sind.

§ 38

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§ 39

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1958 hinaus zu leisten.

§ 40

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle bisherigen besoldungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft mit Ausnahme

- a) des Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GS.NW. S. 269),
- b) des § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1954 (GS.NW. S. 250).
- c) der Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht gleichzubewertenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 1956 (GS.NW. S. 316), die mit der Maßgabe weitergilt, daß an die Stelle der darin genannten Besoldungsgruppen die Regelüberleitungsgruppen (Anlage 3 Abschnitt a) treten,
- d) der Verordnung über die Gewährung von Unterhaltszuschüssen an die Beamten im Vorbereitungsdienst vom 18. November 1955 (GS.NW. S. 322) in der Fassung der Verordnung vom 17. Juli 1957 (GV.NW. S. 177),
- e) des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 27. November 1956 (GS.NW. S. 321).

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 2 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 27 nichts anderes ergibt.

Düsseldorf, den 13. Mai 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Finanzminister:

Weyer.

Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die in den Besoldungsordnungen A, B und H ausgebrachten Grundgehaltssätze und Zulagen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, Monatsbeträge.
2. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet.
3. Die allgemeinen Amtsbezeichnungen gelten auch für die technischen Beamtengruppen. Beispiel: Zu den „Oberinspektoren“ gehören auch die „Technischen Oberinspektoren“.
4. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.
5. Soweit die Einreihung in die Besoldungsgruppen sich nach der Zahl der Einwohner eines Bezirks bestimmt, ist die zum 30. Juni vom Statistischen Landesamt ermittelte „Wohnbevölkerung“ jeweils vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an maßgebend.
6. Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen den Amtsbezeichnungen in der Regel einen besonderen, auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz beifügen und den Zusatz „Regierungs-“ durch einen entsprechenden Zusatz ersetzen.
7. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Forstbeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 10, die in weit vom nächsten Ort abgelegenen Gehöften wohnen müssen, zum Ausgleich der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

Besoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe A 1

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 DM

Ortszuschlag: IV

(Amtsgehilfe)

Amtsgehilfe

Bibliotheksgelilfe

Botenmeister¹⁾

Gartenaufseher

Gestütwärter

Hausmeister

Institutsgelilfe

Kastellan

Laboratoriumsgelilfe

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3

Maschinist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3

Schloßaufseher

Technischer Gehilfe

¹⁾ Die Botenmeister bei den höheren Landesbehörden erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM.

Besoldungsgruppe A 2

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

(Oberamtsgehilfe)

Justizwachtmeister

Oberamtsgehilfe

Besoldungsgruppe A 3

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV

(Hauptamtsgehilfe)

Abteilungspfleger

Betriebsassistent

Gärtner bei der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Gestütüberwärter

Hauptamtsgehilfe

Hausmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule (künftig wegfallend)

Justizoberwachtmeister¹⁾

Kanzleiassistent

Laborant

Landkartendrucker

Magazinverwalter, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1

Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6

Maschinist, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1²⁾

Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5¹⁾ (künftig wegfallend)

Pfleger

Regierungsbetriebsassistent

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Steilenzulage von 20 DM.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Maschinisten zugeteilt, von denen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte der Gesellenbrief oder Facharbeiterbrief gefordert wird und die diesen auch besitzen. Soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 1 zuzuteilen.

Besoldungsgruppe A 4

290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 DM

Ortszuschlag: IV

(Amtsmeister)

Amtsmeister

Justizhauptwachtmeister¹⁾

Oberbotenmeister¹⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellerzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe A 5

310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 — 430 DM

Ortszuschlag: IV

(Assistent)

Arbeitsgerichtsassistent
 Assistent
 Assistent beim Landtag
 Bergvermessungsassistent
 Bergverwaltungsassistent
 Eichassistent
 Erster Laboratoriumswerkmeister bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen
 Feuerwehrmann
 Forstwart
 Gewerbeassistent
 Justizassistent
 Justizvollstreckungsassistent¹⁾
 Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 oder A 6
 Oberfeuerwehrmann²⁾
 Oberpfleger
 Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
 Polizeioberwachtmeister³⁾
 Polizeiwachtmeister⁴⁾ ⁵⁾
 Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6
 Rechnungshofassistent
 Regierungsassistent
 Regierungskartographenassistent
 Regierungsvermessungsassistent
 Sattelmeister
 Sozialgerichtsassistent
 Steuerassistent⁶⁾
 Verwaltungsassistent
 Verwaltungsgerichtsassistent
 Werkführer bei einer Justizvollzugsanstalt

¹⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

³⁾ Erhält im Einzeldienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewährt ist.

⁴⁾ Erhält als Grundgehaltsatz
 a) im ersten und zweiten Dienstjahr 260 DM
 b) vom dritten Dienstjahr an 300 DM

⁵⁾ Erhält im Einzeldienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5, sofern nicht die Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 zu gewährt ist.

⁶⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 6

327 — 341 — 355 — 369 — 383 — 397 — 411 — 425 — 439 — 453 — 467 — 481 — 495 DM

Ortszuschlag: IV

(Sekretär)

Akademiesekretär
 Arbeitsgerichtssekretär
 Bergvermessungssekretär²⁾
 Bergverwaltungssekretär
 Brandmeister¹⁾
 Eichsekretär¹⁾
 Erster Maschinenmeister¹⁾
 Erster Werkmeister bei einer Universität¹⁾
 Gewerbesekretär¹⁾
 Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
 Justizsekretär
 Kriminalhauptwachtmeister
 Maschinenmeister, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 3 oder A 5¹⁾
 Oberforstwart
 Obersattelmeister
 Oberwerkmeister (künftig wegfällend)¹⁾
 Polizeihauptwachtmeister
 Präparator, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5
 Rechnungshofsekretär
 Regierungskartographensekretär²⁾
 Regierungssekretär
 Regierungsvermessungssekretär¹⁾
 Sekretär beim Landtag
 Sozialgerichtssekretär
 Steuersekretär²⁾
 Strommeister¹⁾
 Verwalter bei einer Justizvollzugsanstalt¹⁾
 Verwaltungsgerichtssekretär
 Verwaltungssekretär
 Werkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt¹⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellerzulage von 20 DM.

²⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 7¹⁾

367 — 386 — 405 — 424 — 443 — 462 — 481 — 500 — 519 — 538 — 557 — 576 — 595 DM

Ortszuschlag: III

(Obersekretär)

Arbeitsgerichtsobersekretär
 Bergvermessungsobersekretär
 Bergverwaltungsobersekretär
 Betriebsleiter bei der Universität Münster
 Eichobersekretär
 Erster Maschinenmeister bei einer staatlichen Ingenieurschule
 Fachlehrer bei einer berufsbildenden Schule
 Gerichtsvollzieher²⁾
 Gewerbeobersekretär
 Hauptsattelmeister
 Justizobersekretär
 Kriminalmeister
 Maschinenbetriebsleiter
 Oberbrandmeister
 Oberpfleger bei den klinischen Anstalten der Universität Münster (künftig wegfallend)
 Oberpräparator
 Obersekretär
 Obersekretär beim Landtag
 Oberstrommeister
 Oberverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt
 Oberwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
 Polizeimeister
 Rechnungshofobersekretär
 Regierungskartographenobersekretär
 Regierungsobersekretär
 Regierungsvermessungsobersekretär
 Sozialgerichtsobersekretär
 Steuerobersekretär³⁾
 Verwaltungsgerichtsobersekretär
 Verwaltungsobersekretär
 Werkstattlehrer an einer Berufsschule

¹⁾ Obersekretäre und Sekretäre des Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1920/17. 12. 1920, die auf Grund des Beschlusses der Reichsregierung vom 9. 3. 1921 die Ergänzungsprüfung bis zum 29. 2. 1928 abgelegt haben, sowie Beamte, die im Landesdienst eine der Ergänzungsprüfung des Reichs entsprechende Prüfung abgelegt haben oder nach Landesrecht den hiernach geprüften Beamten gleichgestellt sind, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35 DM.

Den Gerichtsvollziehern kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

³⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags aus dem Gebührenaufkommen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung erhalten.

Besoldungsgruppe A 8

398 — 419 — 440 — 461 — 482 — 503 — 524 — 545 — 566 — 587 — 608 — 629 — 650 DM

Ortszuschlag: III

(Hauptsekretär)

Arbeitsgerichtshauptsekretär
 Bergverwaltungshauptsekretär
 Eichhauptsekretär
 Gewerbehauptsekretär
 Hauptbrandmeister
 Hauptsekretär
 Hauptverwalter bei einer Justizvollzugsanstalt
 Hauptwerkmeister bei einer Justizvollzugsanstalt
 Justizhauptsekretär
 Kriminalhauptmeister¹⁾
 Kriminalobermeister
 Ministerialregistrator
 Obergerichtsvollzieher²⁾
 Polizeihauptmeister¹⁾
 Polizeiobermeister
 Rechnungshofregistrator
 Regierungshauptsekretär
 Regierungskartographenhauptsekretär
 Regierungsvermessungshauptsekretär
 Registrator beim Landtag
 Sozialgerichtshauptsekretär
 Steuerhauptsekretär
 Verwaltungsgerichtshauptsekretär
 Verwaltungshauptsekretär
 Verwaltungs- und Rechnungsführer bei der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags einen Anteil an den Gebühren oder eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag bis zu 50 DM für ruhegehaltfähig erklären.

Besoldungsgruppe A 9¹⁾

463 — 484 — 505 — 526 — 547 — 568 — 589 — 610 — 631 — 652 — 673 — 694 — 715 DM

Ortszuschlag: III

(Inspektor)

Akademieinspektor

Arbeitsgerichtsinspektor²⁾

Berginspektor³⁾

Bergvermessungsinspektor²⁾ ⁴⁾

Bergverwaltungsinspektor²⁾

Bibliothekinspektor²⁾

Brandinspektor⁴⁾

Eichinspektor⁴⁾

Garteninspektor

Gestütrentmeister²⁾

Gewerbeinspektor⁴⁾

Hochschulinspektor

Inspektor⁴⁾

Inspektor beim Landtag

Jugendleiterin als Lehrkraft $\left\{ \begin{array}{l} \text{an einer berufsbildenden Schule} \\ \text{an einer Höheren Schule} \end{array} \right.$

Justizinspektor²⁾ ⁵⁾

Kassierer bei Oberkassen³⁾

Kriminalkommissar

Musiklehrer an der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt (künftig wegfallend)

Polizeikommissar

Rechnungshofinspektor

Regierungsbauinspektor²⁾ ⁴⁾

Regierungsinspektor²⁾

Regierungsinspektor als Finanzprüfer²⁾

Regierungskartographeninspektor²⁾ ⁴⁾

Regierungsvermessungsinspektor²⁾ ⁴⁾

Revierförster

Sozialgerichtsinspektor²⁾

Staatsarchivinspektor

Steuerinspektor

Universitätsinspektor²⁾

Verwaltungsgerichtsinspektor²⁾

Verwaltungsinspektor²⁾ ⁴⁾

¹⁾ Ein durch den Haushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält als Inhaber besonders wichtiger Dienstposten eine unwiderrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach den Fußnoten 2 bis 5 zusteht.

²⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 4 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zusteht.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

⁴⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsveraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt wurden.

⁵⁾ Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung als Rechtspfleger eine unwiderrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.

Besoldungsgruppe A 10

508 — 534 — 560 — 586 — 612 — 638 — 664 — 690 — 716 — 742 — 768 — 794 — 820 DM

Ortszuschlag: III

(Oberinspektor)

Akademieoberinspektor
 Arbeitsgerichtsoberinspektor
 Bergoberinspektor
 Bergoberrentmeister
 Bergvermessungsoberinspektor
 Bergverwaltungsoberinspektor
 Bezirksrevisor
 Bibliotheksoberinspektor
 Brandoberinspektor
 Eichoberinspektor
 Forstoberrentmeister
 Gärtenoberinspektor
 Gestütoberrentmeister
 Gewerbeoberinspektor
 Hochschuloberinspektor
 Justizoberinspektor
 Konrektor an einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)¹⁾
 Kriminaloberkommissar
 Lehrer an einer Volksschule²⁾
 Oberbuchhalter bei einer Oberkasse
 Oberförster
 Oberinspektor
 Oberinspektor beim Landtag
 Oberrentmeister
 Polizeioberkommissar
 Rechnungshofoberinspektor
 Regierungskartographenoberinspektor
 Regierungsoberbauinspektor
 Regierungsoberinspektor
 Regierungsoberinspektor als Finanzprüfer
 Regierungsvermessungsoberinspektor
 Sozialgerichtsoberinspektor
 Staatsarchivoberinspektor
 Steueroberinspektor
 Technischer Lehrer { an einer Berufsfachschule
 an einer Berufsschule (künftig wegfallend)
 Universitätsoberinspektor
 Universitätsoberrentmeister
 Verwaltungsgerichtsoberinspektor
 Verwaltungsoberinspektor
 Wein- und Spirituosenkontrolleur

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

²⁾ Erhält als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Schulstellen vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als solcher an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, nach einer zehnjährigen Dienstzeit als solcher eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 10 α

594 — 622 — 650 — 678 — 706 — 734 — 762 — 790 — 818 — 846 — 874 — 902 — 930

Ortszuschlag: II

Amtsanwalt

Direktorstellvertreter an einer Realschule mit mindestens 6 Klassen¹⁾

Gartenbauoberlehrer

Hauptlehrer als Leiter einer Hilfsschule mit 3 Schulstellen (Lehrerstellen)²⁾

Hauptlehrer als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Schulstellen (Lehrerstellen)

Hilfsschullehrer

Landwirtschaftslehrer

Lehrer an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat

Oberlehrer bei einer Justizvollzugsanstalt

Oberschullehrer

Realschullehrer

Rektor als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Schulstellen (Lehrerstellen)²⁾

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 45 DM.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 11

613 — 644 — 675 — 706 — 737 — 768 — 799 — 830 — 861 — 892 — 923 — 954 — 985 DM

Ortszuschlag: II

(Amtmann)

Amtmann

Amtmann beim Landtag

Arbeitsgerichtsamtman

Bergamtman

Bergvermessungsamtman

Bergverwaltungsamtman

Bibliotheksamtman

Brandamtman

Direktor als Leiter einer einzügig ausgebauten Realschule

Eichamtman

Gewerbeamtman

Hochschulamtman

Justizamtman

Kriminalhauptkommissar

Oberamtsanwalt

Polizeihauptkommissar

Rechnungshofamtman

Regierungsamtman

Regierungsamtman als Finanzprüfer

Regierungsbauamtman

Regierungskartographenamtman

Regierungsvermessungsamtman

Rektor { als Fachberater an der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht
als Leiter einer Hilfsschule mit mindestens 4 Schulstellen (Lehrerstellen)
als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug

Sozialgerichtsamtman

Steueramtman

Universitätsamtman

Verwaltungsamtman

Verwaltungsgerichtsamtman

Zollamtman

Besoldungsgruppe A II α

619 — 652 — 685 — 718 — 751 — 784 — 817 — 850 — 883 — 916 — 949 — 982 — 1015 DM

Ortszuschlag: II

Gewerbeoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A II b

Handelsoberlehrer, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A II b (künftig wegfallend)

Polizeioberlehrer

Besoldungsgruppe A II b

672 — 706 — 740 — 774 — 808 — 842 — 876 — 910 — 944 — 978 — 1012 — 1046 — 1080 DM

Ortszuschlag: II

Direktorstellvertreter eines in Besoldungsgruppe A 13 eingestuften Direktors einer Berufsschule¹⁾

Fachschuloberlehrer an einer Fachschule

Fachvorsteher, für je 15 Klassen an beruflich ausgebauten Berufsschulen¹⁾

Gartenbauoberlehrer

Gewerbeoberlehrer

Handelsoberlehrer

Landwirtschaftslehrer

{ soweit auf Grund der Lehraufgabe die Ablegung der Prüfung als Diplom-Gärtner, Diplom-Ingenieur, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Landwirt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist oder andere Sonderanforderungen gestellt werden

Leiter einer Berufsschule mit mindestens 5 planmäßigen Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

Religionslehrer an einer berufsbildenden Schule mit abgeschlossener theologischer Ausbildung

¹⁾ Diplom-Handelslehrer erhalten als Direktorstellvertreter oder als Fachvorsteher eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 12

680 — 715 — 750 — 785 — 820 — 855 — 890 — 925 — 960 — 995 — 1030 — 1065 — 1100 DM

Ortszuschlag: II

(Oberamtmann)

Amtsrat
 Bergverwaltungsoberamtmann
 Direktor als Leiter einer doppelzünftig voll ausgebauten Realschule
 Hochschuloberamtmann bei der Technischen Hochschule Aachen
 Justizoberamtmann
 Oberamtmann
 Regierungsoberamtmann
 Regierungsoberamtmann als Finanzprüfer
 Sozialgerichtsoberamtmann
 Steuerrat
 Universitätsoberamtmann
 Zollrat

Besoldungsgruppe A 13

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II

(Regierungsrat)

Amtsgerichtsrat¹⁾

Arbeitsgerichtsrat^{1) 2)}

Baurat im technischen Schuldienst

Bergrat

Bergvermessungsrat

Berg- und Vermessungsrat³⁾

Bibliotheksrat

Brandrat

Chemierat

Direktor der Staatlichen Berufsfachschule für Metallindustrie in Iserlohn⁶⁾

Direktor des Instituts für Leibesübungen bei der Technischen Hochschule Aachen

Direktor einer Berufsschule, die als beruflich ausgebaut anerkannt ist⁴⁾

Direktorstellvertreter der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt³⁾

Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14

Erster Bergrat³⁾

Erster Bibliotheksrat³⁾

Erster Gewerbemedizinalrat³⁾

Erster Staatsanwalt^{1) 5)}

Forstmeister⁶⁾

Gewerbemedizinalrat

Justiz- und Kassenrat³⁾

Kriminalrat

Kustos

Landesgeologe

Landesverwaltungsgerichtsrat¹⁾

Landgerichtsrat¹⁾

Landwirtschaftsrat

Landwirtschaftsrat beim Versuchsgut Marhof der Universität Bonn (künftig wegfallend)

Medizinalrat⁶⁾

Medizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Münster³⁾

Oberamtsrichter^{1) 3)}

Oberpfarrer³⁾

Observator

Pfarrer

Polizeimedizinalrat

Polizeirat

Polizeischulrat

Regierungsbaurat⁶⁾

Regierungseichrat

Regierungsfischereirat

Regierungsgewerberat⁶⁾

Regierungsmedizinalrat⁶⁾

Regierungsrat

Regierungsrat { als Bürodirektor beim Landesrechnungshof
als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
als Finanzprüfer
als Leiter eines Polizeiamtes
als Leiter einer Justizvollzugsanstalt⁴⁾
als Ministerialbürodirektor

Regierungs- und Baurat³⁾Regierungs- und Eichrat³⁾~~Regierungs- und Gewerberat³⁾~~Regierungs- und Gewerbeschulrat³⁾Regierungs- und Kassenrat³⁾

Regierungs- und Landwirtschaftsrat

Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat³⁾Regierungs- und Medizinalrat³⁾Regierungs- und Schulrat³⁾Regierungs- und Vermessungsrat³⁾Regierungs- und Veterinärarrat³⁾Regierungsvermessungsrat⁶⁾

Regierungsveterinärarrat

Schulrat

Sozialgerichtsrat¹⁾ 7)Staatsanwalt¹⁾

Staatsarchivrat

Studienrat

Tierarzt

Verwaltungsdirektor bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen

Wissenschaftlicher Rat bei einer Universität oder bei der Technischen Hochschule Aachen

¹⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

²⁾ Erhält als aufsichtsführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

⁴⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von:

- a) 80 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist oder der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind,
- b) 160 DM für die Leitung einer Berufsschule, der eine Berufsfach- oder Fachschule angegliedert ist und der mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde besondere über den Unterricht der Pflichtschüler hinausgehende Einrichtungen in größerem Umfang angegliedert sind.

⁵⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

⁶⁾ Die Beamten, die am 31. Mai 1954 die Bezüge der alten Besoldungsgruppe A 2 c 1 erhalten haben, erhalten für ihre Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

⁷⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Präsidenten des Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 14

837 — 881 — 925 — 969 — 1013 — 1057 — 1101 — 1145 — 1189 — 1233 — 1277 — 1321 — 1365 DM

Ortszuschlag: II

(Oberregierungsrat)

Abteilungsdirektor und Kustos bei dem Zoologischen Forschungsinstitut und Reichsmuseum Alexander Koenig in Bonn
Amtsgerichtsrat¹⁾)

Arbeitsgerichtsrat²⁾)

Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule Aachen

Direktor des Instituts für Leibesübungen bei einer Universität

Direktor der Landesanstalt für Fischerei in Albaum (künftig wegfallend)

Direktor der Landeshauptkasse

Direktor der Landesfeuerwehrschule

Direktor der Staatlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Rheydt

Direktor des Landeskriminalamts

Dozent bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13

Erster Staatsanwalt³⁾)

Finanzgerichtsrat

Kriminaloberrat

Landesverwaltungsgerichtsrat¹⁾)

Landgerichtsrat¹⁾)

Landstallmeister

Oberamtsrichter¹⁾)³⁾)

Oberbaurat

Oberbaurat als Abteilungsleiter an einer Ingenieurschule

Oberbergrat

Oberberg- und -vermessungsrat

Oberbrandrat

Oberchemierat

Oberforstmeister

Oberlandesgeologe

Oberlandwirtschaftsrat

Obermedizinalrat als Leiter des Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamts Düsseldorf

Oberregierungsaurat

Oberregierungsgewerbemedizinalrat

Oberregierungsgewerberat

Oberregierungsmedizinalrat

Oberregierungsrat

Oberregierungs- und -baurat

Oberregierungs- und -eichrat

Oberregierungs- und -gewerberat

Oberregierungs- und -gewerbeschulrat

Oberregierungs- und -kassenrat

Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat

Oberregierungs- und -landwirtschaftsschulrat

Oberregierungs- und -medizinalrat

Oberregierungs- und -schulrat

Oberregierungs- und -vermessungsrat

Oberregierungs- und -veterinärat

Oberregierungsvermessungsrat

Oberregierungsveterinärat

Oberstudiendirektor als Leiter der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach

Oberstudiendirektor als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Höheren Schulen

Oberstudienrat

Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern

Polizeiobermedizinalrat

Polizeioberrat

Sozialgerichtsrat¹⁾ ⁴⁾

Staatsanwalt²⁾

Studiendirektor als Leiter eines Progymnasiums

¹⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

²⁾ Erhält als aufsichtführender Richter bei einem Arbeitsgericht mit mindestens zwei Kammern eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

⁴⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Präsidenten des Sozialgerichts oder eines Sozialgerichtsdirektors eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe A 15

944 — 992 — 1040 — 1088 — 1136 — 1184 — 1232 — 1280 — 1328 — 1376 — 1424 — 1472 — 1520 DM

Ortszuschlag: Ib (Regierungsdirektor)

Abteilungsdirektor bei dem Geologischen Landesamt

Amtsgerichtsdirektor¹⁾

Arbeitsgerichtsdirektor

Baudirektor als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule

Direktor beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln

Direktor der Landesstelle für den mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster

Direktor des Zoologischen Forschungsinstituts und Reichsmuseums Alexander Koenig in Bonn

Direktor einer Universitätsbibliothek

Finanzgerichtsdirektor

Landesarbeitsgerichtsdirektor

Landessozialgerichtsrat

Landesverwaltungsgerichtsdirektor²⁾

Landforstmeister

Landgerichtsdirektor³⁾

Oberbergamtsdirektor

Oberlandesgerichtsrat⁴⁾

Oberschulrat

Oberstaatsanwalt⁵⁾

Oberstudiendirektor { als Leiter einer Höheren Fachschule
als Leiter einer voll ausgebauten höheren Schule

Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern

Professor bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 2 oder H 3⁶⁾

Regierungsbaudirektor

Regierungsdirektor

Regierungsgewerbbedirektor

Regierungsmedizinaldirektor

Schutzpolizeidirektor

Sozialgerichtsdirektor⁷⁾

Staatsarchivdirektor

¹⁾ Erhält als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 175 000 Einwohnern im Bezirk eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

²⁾ Erhält als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Landesverwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht, eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

³⁾ Erhält als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten der Besoldungsgruppe B 3 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁴⁾ Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 225 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.

⁵⁾ Erhält als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk oder als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁶⁾ Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie oder des Berufspädagogischen Instituts Köln für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine wider-
rufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

⁷⁾ Erhält als Leiter des Sozialgerichts Detmold, Köln oder Münster eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

Besoldungsgruppe A 16

1086 — 1143 — 1200 — 1257 — 1314 — 1371 — 1428 — 1485 — 1542 — 1599 — 1656 — 1713 — 1770 DM

Ortszuschlag: Ib

(Ministerialrat)

Amtsgerichtspräsident als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 450 000 Einwohnern im Bezirk

Direktor beim Landtag

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Geologischen Landesamtes

Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup

Finanzgerichtspräsident

Finanzpräsident

Landeskriminaldirektor

Landgerichtspräsident, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Leitender Oberbergamtsdirektor

Leitender Polizeidirektor

Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor

Ministerialrat

Oberlandforstmeister

Oberverwaltungsgerichtsrat

Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 bis 600 000 Einwohnern

Präsident eines Landesarbeitsgerichts

Präsident eines Landesversorgungsamtes

Präsident eines Landesverwaltungsgerichts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3

Präsident { des Sozialgerichts Dortmund
 { des Sozialgerichts Düsseldorf

Regierungsdirektor als Leiter eines Schulkollegiums

Regierungsvizepräsident

Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht

Senatspräsident beim Landessozialgericht

Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

1515 DM

Ortszuschlag: Ib

Besoldungsgruppe B 2

1830 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Statistischen Landesamtes

Inspekteur der Polizei

Polizeipräsident in einem Polizeibereich mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie in Bonn

Universitätskurator

Besoldungsgruppe B 3

1965 DM

Ortszuschlag: Ib

Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht

Landgerichtspräsident eines Gerichts mit mehr als 400 000 Einwohnern im Bezirk

Präsident des Landessozialgerichts

Präsident { des Landesverwaltungsgerichts in Arnsberg
des Landesverwaltungsgerichts in Düsseldorf

Besoldungsgruppe B 4

2110 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor des Max-Planck-Institutes für Arbeitsphysiologie in Dortmund

Direktor beim Landesrechnungshof

Senatspräsident beim Obergerverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe B 5

2245 DM

Ortszuschlag: Ib

Berghauptmann

Ministerialdirigent

Präsident des Landesjustizprüfungsamtes

Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Vizepräsident des Obergerverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

2390 DM

Ortszuschlag: Ib

Oberfinanzpräsident
Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 7

2525 DM

Ortszuschlag: Ia

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 8

2670 DM

Ortszuschlag: Ia

Chef der Staatskanzlei
Ministerialdirektor
Präsident des Landesrechnungshofs
Präsident des Obergerverwaltungsgerichts
Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 9

3090 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe B 10

3370 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe B 11

3720 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsordnung H

Hochschullehrer

Vorbemerkungen :

Der Kultusminister kann, um hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in den Besoldungsgruppen H 2, H 3 und H 4

a) Dienstalterszulagen vorweg gewähren und in besonderen Einzelfällen

in Besoldungsgruppe H 2 Grundgehälter bis zu 1630 DM

in Besoldungsgruppe H 3 Grundgehälter bis zu 1910 DM

in Besoldungsgruppe H 4 Grundgehälter bis zu 2110 DM
festsetzen,

b) darüber hinaus ruhegehaltfähige oder nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bewilligen.

Besoldungsgruppe H 1

760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 — 1110 — 1145 — 1180 DM

Ortszuschlag: II

Apotheker	} bei einer wissenschaftlichen Hochschule
Außerplanmäßiger Professor ¹⁾	
Dozent ²⁾	
Lektor ¹⁾	
Oberarzt	
Oberassistent	
Oberingenieur ¹⁾	
Prosektor	
Wissenschaftlicher Assistent ²⁾	

¹⁾ Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

²⁾ Den wissenschaftlichen Assistenten bei den wissenschaftlichen Hochschulen stehen gleich die wissenschaftlichen Assistenten bei den von den zuständigen Fachministern im Einvernehmen mit dem Finanzminister näher zu bestimmenden wissenschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Forschungsanstalten.

Besoldungsgruppe H 2

785 — 825 — 865 — 905 — 945 — 985 — 1025 — 1065 — 1105 — 1145 — 1185 — 1225 — 1265 DM

Ortszuschlag : II

Außerordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3

Professor bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder H 3²⁾

Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3²⁾

¹⁾ Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den außerordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einräume an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 1500 DM, höchstens 10 000 DM.

²⁾ Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amsttätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 3

1030 — 1080 — 1130 — 1180 — 1230 — 1280 — 1330 — 1380 — 1430 — 1480 — 1530 — 1580 — 1630 DM

Ortszuschlag: Ib

Ordentlicher Professor bei einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾

Professor bei einer Kunsthochschule, einer Meisterschule oder einem Meisteratelier, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2

Professor bei einer Pädagogischen Akademie oder bei dem Berufspädagogischen Institut Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder H 2³⁾

Professor bei der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2³⁾

¹⁾ Erhält einen Anteil an den für seine Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die näheren Bestimmungen erläßt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Den ordentlichen Professoren wird eine bestimmte Einnahme an Unterrichtsgebühren gewährleistet; sie beträgt jährlich mindestens 1500 DM, höchstens 10 000 DM.

²⁾ Erhält als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

³⁾ Erhält als Leiter einer Pädagogischen Akademie, des Berufspädagogischen Instituts Köln oder der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Besoldungsgruppe H 4

1250 — 1310 — 1370 — 1430 — 1490 — 1550 — 1610 — 1670 — 1730 — 1790 — 1850 — 1910 — 1970 DM

Ortszuschlag: Ib

Professor als Direktor einer Kunsthochschule

Ortszuschlag

Monatsbeträge in DM

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagberechtigenden Kinder				
					1	2	3	4	5
Ia	B 7 bis B 11	S	200	250	262	280	298	316	334
		A	170	215	226	242	258	274	290
		B	140	180	189	202	215	228	241
Ib	A 15, A 16, B 1 bis B 6, H 3, H 4	S	156	202	214	232	250	268	286
		A	131	172	183	199	215	231	247
		B	106	142	151	164	177	190	203
II	A 10 a bis A 14, H 1, H 2	S	126	166	178	196	214	232	250
		A	106	141	152	168	184	200	216
		B	86	116	125	138	151	164	177
III	A 7 bis A 10	S	102	135	147	165	183	201	219
		A	85	115	126	142	158	174	190
		B	68	95	104	117	130	143	156
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118	136	154	172	190
		A	68	91	102	118	134	150	166
		B	55	76	85	98	111	124	137

Bei mehr als fünf kinderzuschlagberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 24 DM
in Ortsklasse A um je 22 DM
in Ortsklasse B um je 18 DM.

Überleitungsübersicht

α) Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
A 1	A 1	B 1	B 1
A 2	A 3	B 2	B 2
A 3	A 5	B 3	B 3
A 4	A 6	B 4	B 4
A 5	A 7	B 5	B 5
A 5	A 8	B 6	B 6
Sonderstaffel Fußnote 4		B 7	B 7
		B 8	B 8
A 5	A 8	B 9	B 9
Sonderstaffel Fußnote 7		B 10	B 10
A 6	A 9	B 11	B 11
A 7	A 10		
A 8	A 10	H 1	H 2
A 9	A 10 a	H 2	H 3
A 10	A 11 a	H 3	H 4
A 11	A 11		
A 12	A 11 b		
A 13	A 12		
A 14	A 13		
A 14	A 13/A 14		
Sonderstaffel Fußnote 1			
A 14	A 13/A 14		
Sonderstaffel Fußnote 2			
A 15	A 14		
A 15	A 15		
Sonderstaffel Fußnote 2			
A 16	A 15		
A 17	A 16		
Diätenordnung b	H 1		

b) Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 1	—	A 1 Die am Tage vor der Verkündung des Gesetzes im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person die Grundgehaltsätze der BesGr. A 2	—
A 1	Justizwachtmeister	A 2	—
A 1 Fußnote 2	Justizoberwachtmeister	A 3	—
A 2	Erster Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 6 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage v. 20 DM	Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“
A 2	Hauptwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt	A 6	—
A 2	Ministerialhausinspektor	A 4 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage v. 20 DM	Amtsmeister, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Ministerialhausinspektor“
A 2	Oberbotenmeister	A 4	—
A 2	Oberbotenmeister bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft	A 4	Justizhauptwachtmeister
A 2	Oberwachtmeister bei einer Justizvollzugsanstalt, der im Strafvollzugsdienst eingesetzt ist und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für diesen Dienstzweig erfüllt	A 5	—
A 14	Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 100 000 bis 200 000 Einwohnern	A 14	—
A 15	Direktor der Wasserschutzpolizei	A 15	—
A 15	Polizeidirektor in einem Polizeibereich mit mehr als 200 000 bis 300 000 Einwohnern	A 15	—
A 15 Sonderstaffel Fußnote 2	Finanzgerichtsrat	A 14 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 25 DM und den Ortszuschlag 1 b. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Regelüberleitungsgruppe die BesGr. A 14 tritt	—
A 15 Sonderstaffel Fußnote 2	Landesverwaltungsgerichtsrat	A 14 Erhält für seine Person eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 25 DM und den Ortszuschlag 1 b. § 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Regelüberleitungsgruppe die BesGr. A 14 tritt	—
A 16	Polizeipräsident	A 16	—

c) Änderung von Amtsbezeichnungen im Rahmen der Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 1	Steuerwachtmeister	A 1	Amtsgehilfe
A 2	Ministerialamtsgehilfe	A 3	Hauptamtsgehilfe
A 2	Steuerbetriebsassistent	A 3	Hauptamtsgehilfe
A 3	Bergassistent	A 5	Bergverwaltungsassistent
A 3	Eichwart	A 5	Eichassistent
A 3	Finanzgerichtsassistent	A 5	Regierungsassistent
A 3	Kartographenassistent	A 5	Regierungskartographenassistent
A 3	Vermessungsassistent	A 5	Regierungsvermessungsassistent
A 4	Bergsekretär	A 6	Bergverwaltungssekretär
A 4	Eichmeister	A 6	Eichsekretär
A 4	Finanzgerichtssekretär	A 6	Regierungssekretär
A 4	Kartographensekretär	A 6	Regierungskartographensekretär
A 4	Kriminalassistent	A 6	Kriminalhauptwachtmeister
A 4	Vermessungssekretär	A 6	Regierungsvermessungssekretär
A 5	Bergobersekretär	A 7	Bergverwaltungsobersekretär
A 5	Betriebsleiter bei einer Justizvollzugs- anstalt	A 7	Oberwerkmeister bei einer Justizvoll- zugsanstalt
A 5	Finanzgerichtsobersekretär	A 7	Regierungsobersekretär
A 5	Kartographenobersekretär	A 7	Regierungskartographenobersekretär
A 5	Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
A 5	Obereichmeister	A 7	Eichobersekretär
A 5	Obersteuersekretär	A 7	Steuerobersekretär
A 5	Vermessungsobersekretär	A 7	Regierungsvermessungsobersekretär
A 5 Sonderstaffel Fußnote 7	Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
A 6	Berginspektor	A 9	Bergverwaltungsinspektor
A 6	Bergrevierinspektor	A 9	Berginspektor
A 6	Finanzgerichtsinspektor	A 9	Regierungsinspektor
A 6	Gartenoberinspektor	A 9	Garteninspektor, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Gartenoberin- spektor“
A 6	Kartographeninspektor	A 9	Regierungskartographeninspektor
A 6	Vermessungsinspektor	A 9	Regierungsvermessungsinspektor
A 8	Bergoberinspektor	A 10	Bergverwaltungsoberinspektor
A 8	Bergrevieroberinspektor	A 10	Bergoberinspektor
A 8	Finanzgerichtsoberinspektor	A 10	Regierungsoberinspektor
A 8	Kartographenoberinspektor	A 10	Regierungskartographenoberinspektor
A 8	Obersteuerinspektor	A 10	Steueroberinspektor
A 8	Vermessungsoberinspektor	A 10	Regierungsvermessungsoberinspektor
A 11	Bergamtmann	A 11	Bergverwaltungsamtmann
A 11	Bergrevieramtmann	A 11	Bergamtmann
A 11	Finanzgerichtsamtmann	A 11	Regierungsamtmann
A 11	Justizverwaltungsrat	A 11	Justizamtmann, behält für seine Person die Amtsbezeichnung „Justizverwal- tungsrat“
A 11	Kartographenamtmann	A 11	Regierungskartographenamtmann

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 11	Vermessungsamtmann	A 11	Regierungsvermessungsamtmann
A 11	Verwaltungsamtmann als Leiter einer Justizvollzugsanstalt	A 11	Regierungsamtmann
A 13	Bergoberamtmann	A 12	Bergverwaltungsobersamtmann
A 14	Bürodirektor beim Landesrechnungs- hof	A 13	Regierungsrat als Bürodirektor beim Landesrechnungshof
A 14	Bürodirektor beim Oberverwaltungs- gericht	A 13	Regierungsrat als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht
A 14	Ministerialbürodirektor	A 13	Regierungsrat als Ministerialbüro- direktor
A 14	Regierungs- und Gewerbemedizinalrat	A 13	Erster Gewerbemedizinalrat
A 15	Oberregierungs- und -gewerbe- medizinalrat	A 14	Oberregierungsgewerbemedizinalrat
A 17	Kriminaldirektor im Innenministerium	A 16	Landeskriminaldirektor
A 17	Oberregierungsbaudirektor	A 16	Leitender Regierungsbaudirektor
A 17	Polizeidirektor des Polizeiinstituts Hiltrup	A 16	Direktor des Polizeiinstituts Hiltrup
A 17	Polizeidirektor im Innenministerium	A 16	Leitender Polizeidirektor
B 2	Polizeiinspekteur im Innenministerium	B 2	Inspekteur der Polizei
B 5	Präsident des Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung	B 5	Präsident des Landesjustizprüfungs- amtes
H 3	Direktor einer Kunsthochschule	H 4	Professor als Direktor einer Kunsthoch- schule

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag G.m.b.H., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.